

► Werkvertrag

Kein Bereicherungsanspruch bei Schwarzarbeit

| Ist ein Werkvertrag wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG vom 23.7.04 nichtig, steht dem Unternehmer für erbrachte Bauleistungen weder ein vertraglicher Vergütungsanspruch noch ein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Wertersatz gegen den Besteller zu. |

Das hat der BGH (10.4.14, VII ZR 241/13, Abruf-Nr. 141299) aktuell entschieden. Scheitert ein vertraglicher Vergütungsanspruch komme zwar ein Bereicherungsanspruch nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt., § 818 Abs. 2 BGB in Betracht. Dieser scheitert aber vorliegend an § 817 S. 2 BGB. Danach ist die Rückforderung der Leistung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, hier das Schwarzarbeitengesetz, zur Last fällt. Eine andere Auslegung der gesetzgeberischen Intention komme nicht in Betracht. Daran scheitert auch ein Anspruch nach § 951 Abs. 1 BGB wegen des Rechtsverlustes aus Vermischung, Verbindung und Verarbeitung im Rahmen der Werkleistung.

MERKE | Der BGH schließt damit an seine frühere Entscheidung (1.8.13, VII ZR 6/13, Abruf-Nr. 132626) an, wonach der Verstoß gegen das Schwarzarbeitengesetz jedenfalls zur Nichtigkeit des Vertrags gemäß § 134 BGB führt, wenn der Unternehmer vorsätzlich hiergegen verstößt und der Besteller den Verstoß des Unternehmers kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt. Mängelansprüche des Bestellers bestehen in diesem Fall nicht. Beide Parteien des „Schwarzarbeitervertrags“ stellen sich damit außerhalb des Rechts und verlieren die Möglichkeit sonst bestehende Vertragsansprüche unmittelbar oder mittelbar durchzusetzen.

► Telekommunikation

Wucherpreise bei Internet-by-call-Diensten

| Beträgt das durchschnittliche Minutenentgelt für einen Internet-by-call-Dienst 0,15 EUR ist ein Minutenpreis von 0,0249 EUR zuzüglich eines Entgeltes von 1,99 EUR/Min. für jeden Einwahlvorgang wucherähnlich überhöht. |

Das führt nach Ansicht des OLG Saarbrücken (20.2.14, 4 U 442/12, Abruf-Nr. 142009) zur Nichtigkeit des Telekommunikationsvertrags nach § 138 BGB. Im konkreten Fall lief wegen der ständigen automatisierten Einwahl von technischen Anlagen ins Internet ein Forderungsbetrag von 83.000 EUR binnen sechs Wochen auf. Der ursprüngliche Preis war durch die „unbemerkte“ Änderung der AGB immer wieder erhöht worden.

MERKE | Bei Preisgestaltungen, die durch AGB angepasst werden, muss der Bevollmächtigte stets § 138 BGB und §§ 307 ff. BGB im Auge haben. Dies gilt auch für den Vertreter des Gläubigers, da die Geltendmachung unberechtigter Forderungen zeit- und kostenintensiv ist.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 141299



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 132626



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 142009

Bei AGB-Anpassungen
stets §§ 138, 307 ff.
BGB beachten